

ZH_OBERGERICHT LA250002 vom 14. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA250002

FR: ZH_OBERGERICHT LA250002 du 14 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LA250002 del 14 febbraio 2025

Erwägungen

E. 2

Oktober 2024 versehenen und am 7. Oktober 2024 eingegangenen Eingabe (datierend vom 26. September 2024) an das Gericht gelangt sei, sei diese Frist – auch wenn nicht abschliessend klar sei, wann die Verfügung des Arbeitsgerichts zugestellt worden sei, jedoch vor dem Hintergrund, dass diese vom 3. September 2024 datiere – zeitlich zwar im Grundsatz gewahrt worden. Bei der eingereichten Eingabe habe es sich jedoch nicht um die Originaleingabe an das Arbeitsgericht Zürich gehandelt, sondern um eine neue Eingabe, in welcher die Klägerin weder ihre damalige Eingabe noch das Dispositiv und gegebenenfalls die Erwägungen des Entscheids beigelegt und pauschal den Aktenbeizug beim Arbeitsgericht Zürich beantragt habe. Obwohl die Klägerin mit Verfügung vom 9. Oktober 2024 zur Einreichung der Originaleingabe an das Arbeitsgericht Zürich aufgefordert, ihr Frist zur Stellungnahme zur Frage der Rechtzeitigkeit ihrer Klage angesetzt und ihr diesbezüglich diverse Male telefonische Auskunft erteilt worden sei, habe sie selbst innert zweimalig erstreckter Frist zwar diverse ihr vom Arbeitsgericht Zürich retournierte Unterlagen, nicht jedoch die notwendige Originaleingabe an das Arbeitsgericht Zürich eingereicht. Zudem habe sie es trotz entsprechender Aufforderung unterlassen, darzulegen, weshalb ein Nachreichen der Originaleingabe an das Arbeitsgericht Zürich in ihrem Fall ausnahmsweise überhaupt hätte zulässig gewesen sein können (Urk. 21 E. 2.5). Vor diesem Hintergrund sei keine Eingabe erfolgt, aufgrund welcher in Anwendung von Art. 63 ZPO die Rechtshängigkeit jenes Verfahrens trotz Nichteintretensentscheid des Arbeitsgerichts Zürich erhalten geblieben wäre. Folglich sei auch die

- 5 - Dreimonatsfrist zur Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt C._____ vom 18. März 2024 im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZPO nicht gewahrt worden, weshalb mangels Erfüllung dieser Prozessvoraussetzung – androhungsgemäss – nicht auf die Klage einzutreten sei (Urk. 21 E. 2.6). 3.2. Die Klägerin macht geltend, das Bezirksgericht Zürich habe die erforderlichen Fristen ausdrücklich geprüft und deren Wahrung explizit bestätigt. Weshalb dies von der Vorinstanz bezweifelt und hinterfragt werde, erschliesse sich nicht. Angesichts der Tatumstände, insbesondere dass der gerichtliche Schriftverkehr aufgrund der Entfernung und der Grenzüberschreitung (der Parteizugehörigkeiten) nachvollziehbar erschwert sei, muteten die Erwägungen der Vorinstanz, insbesondere bezüglich etwaiger Fristen, als kleinlich und als blosse Frömmelei an. So werde von der Vorinstanz auch die Feststellung getroffen, dass die Frist zwar im Grundsatz gewahrt sei. Es werde jedoch deutlich, dass man in Sinne übertriebener Frömmelei, dem Grunde nach eine Art "Haarspalterei" zu betreiben versuche, was angesichts der Gesamtumstände und ihrem berechtigten Rechtsschutzbedürfnis unangemessen und nicht sachdienlich erscheine. So sei zum Beispiel auch – trotz mehrfachen Ersuchens – seitens der Vorinstanz nicht auf die (erleichterte) ord-

nungsgemäße und behördlich zugelassene Möglichkeit der Zustellung gerichtlicher Dokumente an die Klagepartei via IncaMail eingegangen worden. Ferner habe sie nicht davon ausgehen müssen bzw. können, dass keine Weiterleitung der Gerichts- akten des Bezirksgerichts Zürich an die Vorinstanz erfolge. Zudem hätte berück- sichtigt werden müssen, dass es sich um unterschiedliche Rechtssysteme und -ordnungen handle, sodass man ihr dies nicht unbedingt zum Nachteil oder zu ihren Ungunsten hätte auslegen müssen (Urk. 20 S. 1 f.). 3.3. Da die Vorinstanz die Einreichung der Klagebewilligung innert drei Monaten gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO beim Arbeitsgericht Zürich sowie auch die Einhaltung der Monatsfrist von Art. 63 ZPO grundsätzlich bejaht hat, ist auf die diesbezügliche Kritik der Klägerin nicht weiter einzugehen. Die Einhaltung der Fristen ist von Amtes wegen zu prüfen, wobei die Tatsache, dass die Klägerin im Ausland wohnt, keine Ausnahme rechtfertigt. Von überspitztem Formalismus oder "Haarspalterei" kann daher keine Rede sein. Nicht ersichtlich ist sodann – und wird von der Klägerin

- 6 - nicht näher begründet –, inwiefern sie einen konkreten Nachteil erlitt, weil ihr die Vorinstanz die gerichtlichen Dokumente nicht via IncaMail zukommen liess. Ent- sprechend erübrigen sich auch Ausführungen hierzu. 3.4. Sinn und Zweck der Norm von Art. 63 Abs. 1 ZPO liegen darin, die als unbillig empfundene Konsequenz zu vermeiden, dass eine unrichtige Klageeinleitung und der daraufhin ergehende Nichteintretensentscheid oder der Klagerückzug ange- brachtermassen zu einem Rechtsverlust des Ansprechers führen, weil damit die mit der ursprünglichen Klageanhebung eingetretene Rechtshängigkeit entfällt und dadurch Klage- oder Verjährungsfristen nicht mehr gewahrt sind. Dem Kläger dar- über hinaus Gelegenheit zu geben, seine Eingabe im Hinblick auf die Neueinrei- chung zu verändern bzw. zu verbessern, liegt ausserhalb der Zweckbestimmung von Art. 63 ZPO. Daher ist grundsätzlich die identische Eingabe einzureichen. In Ausnahmefällen ist auch die Einreichung einer Kopie des Originals der ursprüngli- chen Eingabe zulässig. Ohne Neueinreichung der identischen Eingabe ist die Rü- ckdatierung der Rechtshängigkeit unzulässig (BGer 5A_234/2023 vom 18. August 2023 E. 2.2.2.1, m.w.H.). Eine Überweisung vom unzuständigen an das zuständige Gericht kannte die ZPO bisher nicht (Domej, Formalismus – haben wir davon zu viel?, in: Zehn Jahre ZPO – Zwischenstand und Perspektive, Bern 2022, S. 97– 125, S. 109). 3.5. Dass keine Überweisung bzw. Weiterleitung erfolge und sie die Klage, welche sie beim Arbeitsgericht Zürich eingereicht hatte, im Original vorzulegen habe, wurde der Klägerin von der Vorinstanz mehrfach erklärt. So wurde sie erstmals mit der Verfügung vom 9. Oktober 2024 auf Art. 63 Abs. 1 ZPO, der wie erwähnt bisher keine Weiterleitung der Klage an das zuständige Gericht vorsah, hingewiesen und aufgefordert, die Originalklage nachzureichen (Urk. 4 S. 2 f. und S. 5 Dispositivzif- fer 1). Mit Telefonaten vom 4. November 2024 (Urk. 8) und 6. November 2024 (Urk. 10) wurde ihr dies nochmals erläutert. Mit Ihrem Einwand, sie habe aufgrund der Rechtslage in Deutschland nicht davon ausgehen müssen, dass in der Schweiz keine automatische Weiterleitung erfolge, ist sie deshalb nicht zu hören. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch nach dem seit dem 1. Januar 2025 geltenden Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 143 Ab. 1bis ZPO eine Weiterleitung an das zuständige

- 7 - Gericht nur dann erfolgt, wenn die Eingabe irrtümlicherweise bei einem unzustän- digen Gericht eingereicht wurde. In ihrer Eingabe vom 26. September 2024 an die Vorinstanz führte die Klägerin jedoch aus, unter anderem aus Erreichbarkeitsgrün- den zuerst die Durchführung des Verfahrens beim Bezirksgericht Zürich anstatt bei der Vorinstanz beantragt zu haben (Urk. 2 S. 2). Selbst unter Geltung des neuen Rechts ist

daher fraglich, ob eine Weiterleitung erfolgt wäre. Da auf den vorliegenden Fall jedoch noch das alte Recht Anwendung findet, braucht diese Frage nicht beantwortet zu werden. Ausserdem besteht auch heute keine Pflicht des zuständigen Gerichts, die Verfahrensakten des zuerst angerufenen unzuständigen Gerichts von Amtes wegen beizuziehen. Zusammenfassend hat die Vorinstanz somit zu Recht die Akten des Arbeitsgerichts Zürich – und damit auch die Originalklage – nicht von Amtes wegen beigezogen. Da die Klägerin trotz mehrfacher Aufforderung der Vorinstanz die von ihr beim Arbeitsgericht eingereichte Klage vom 10. Juni 2024 (Datum des Poststempels: 17. Juni 2024; vgl. Urk. 13/6 E. 1) weder im Original noch in Kopie innert Frist nachreichte, sind die Voraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 209 Abs. 3 ZPO nicht erfüllt, sodass auf die Klage nicht einzutreten war. Die Berufung der Klägerin ist demnach abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen.

E. 4

Das Berufungsverfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Parteientschädigungen sind für das Berufungsverfahren keine zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.